

(August / 2020)

Stalking im Kanton Zürich neu umfassend strafbar

Schweizweit gibt es keine eindeutige rechtliche Handhabe gegen Stalking – der Kanton Zürich hat nun jedoch mit dem revidierten Gewaltschutzgesetz vom 1. Juli 2020 dafür gesorgt, dass jegliche Form von Stalking strafrechtlich verfolgt werden kann.

Wie ist Stalking rechtlich geregelt?

Im schweizerischen Strafrecht gibt es bisher keinen besonderen Straftatbestand gegen Stalking. Einzelne belästigende Handlungen, wie z.B. Drohungen, Sachbeschädigungen oder Hausfriedensbruch, können aber unter andere, bereits im Strafrecht vorgesehene Straftatbestände fallen. Auch kann über das Zivilrecht nach Art. 28b ZGB gegen Stalking vorgegangen werden – allerdings ist dies mit einem hohen finanziellen, zeitlichen und prozessualen Aufwand verbunden, weshalb die Bestimmung in der Praxis nur selten zur Anwendung gelangt.

Im Kanton Zürich wurde mit dem im April 2007 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetz (kurz „GSG ZH“) bisher einzig – aber immerhin – das Stalking durch Ex-Partner/innen (aufgelöste familiäre oder partnerschaftliche Beziehung zwischen Opfer und Täter) unter Strafe gestellt.

Seit dem 1. Juli 2020 ist neu auch das Stalking durch Drittpersonen, also Personen, die keine aufgelöste partnerschaftliche oder familiäre Beziehung zum Opfer aufweisen, strafbar. Das heisst, sämtliche von Stalking-Handlungen betroffene Personen können sich gegen die Belästigungen und Nachstellungen rechtlich zur Wehr setzen, unabhängig davon, von wem das störende Verhalten ausgeht.

Was ist Stalking?

Stalking weist viele unterschiedliche Erscheinungsformen und Schweregrade auf, sodass eine allgemeingültige Definition nicht existiert. In § 2 Abs. 2 GSG ZH wurde der Begriff daher sehr offen formuliert: Stalking liegt dann vor, wenn jemand durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern, Nachstellen oder Drohen in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigt oder gefährdet wird. Beispiele: belästigend hohe Anzahl an Nachrichten, Telefonanrufe zu jeder Tages- und Nachtzeit, ständiges Beobachten, unerwünschtes Zusenden von Geschenken, Stehlen und Lesen der Post des Opfers, körperliche und sexuelle Angriffe, Verunglimpfung in sozialen Medien etc. Typisch ist, dass viele Einzelhandlungen erst durch ihre Wiederholung und ihre Kombination zum Stalking werden.

Was kann ich tun, wenn ich von Stalking betroffen bin?

Nebst dem Umstand, dass Stalking bei der betroffenen Person gravierende psychische und physische Leiden hervorrufen und die Lebensführung stark beeinträchtigen kann, können Stalkerinnen und Stalker je nach Erscheinungsform durchaus gefährlich werden. Dies auch dann, wenn das Verhalten des Täters anfangs lediglich als unangenehm und noch nicht als bedrohlich empfunden wird.

Personen, die von Stalking betroffen sind, sollten deshalb frühzeitig auf das belästigende Verhalten mit einer Strafanzeige bei der Polizei reagieren und sich auf keine Annäherungs- oder Kontaktversuche des Stalkers oder der Stalkerin einlassen, sondern deutlich kommunizieren, dass kein Kontakt gewünscht ist.

Welche Schutzmassnahmen kann die Polizei gegen Stalking anordnen?

Das zürcherische Gewaltschutzgesetz sieht in § 3 Abs. 2 primär folgende Massnahmen vor, um gegen Stalking vorzugehen und den sofortigen Schutz der gefährdeten Person (Opfer) vor der gefährdenden Person (Täter) zu gewährleisten:

- Wegweisung: Die gefährdende Person wird aus der Wohnung oder dem Haus gewiesen (falls ein gemeinsamer Haushalt geführt wird).
- Rayonverbot: Der gefährdenden Person wird verboten, ein bestimmtes Gebiet zu betreten (z.B. das Wohnquartier der gefährdeten Person).
- Kontaktverbot: Der gefährdenden Person wird jegliche Kontaktaufnahme mit der gefährdeten Person oder ihr nahestehenden Personen verboten (persönlich, telefonisch, über SMS, Email etc.).

Wichtig:

Die als belästigend oder bedrohlich empfundenen Vorkommnisse sollten ausführlich dokumentiert werden, um die Stalking-Handlungen beweisen zu können. Das Verhalten des Täters sollte wenn möglich mit Datum und Uhrzeit genau notiert und belästigende Nachrichten sollten gespeichert, abfotografiert oder aufbewahrt werden.

Diese Schutzmassnahmen werden umgehend und direkt durch die Polizei angeordnet und gelten zunächst während 14 Tagen. Sie können verlängert werden, dürfen aber insgesamt nicht länger als drei Monate dauern.

Darüber hinaus erlaubt es § 13 Abs. 1 lit. b GSG ZH, die gefährdende Person vorübergehend festzunehmen, sofern dies

für den Vollzug einer angeordneten Schutzmassnahme nötig ist.

Parallel zu den Massnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz des Kantons Zürich oder im Anschluss an diese können wiederum in einem Zivilverfahren die Unterlassungsansprüche nach Art. 28b ZGB geltend gemacht werden.

Erfüllt das Verhalten des Täters zudem weitere Straftatbestände (z.B. Nötigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch etc.) so wird zusätzlich ein Strafverfahren gegen die gefährdende Person geführt.

Haben Sie weitere Fragen zum Gewaltschutzgesetz oder sind Sie von Stalking betroffen und wünschen anwaltliche Unterstützung? Gerne berate und vertrete ich Sie!



MLaw Dinah Hetata
Rechtsanwältin

Schaub Hochl Rechtsanwälte,
Theaterstrasse 29, 8400 Winterthur
Tel: 052 213 35 35
hetata@schaubhochl.ch

www.schaubhochl.ch